Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich mit Ausnahme nach Sonn- und Festtagen ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
(nur Wochentags)
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 218. **Freitag** den 3. Mai 1895. **89. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Vermiethungen.

In den nachbezeichneten, der Stadtgemeinde Leipzig gehörigen Grundstücken sind folgende Miethräume gegen vierteljährige, bez. halbjährige Kündigung zu vermiethen:

1) **Rathhausgebäude — Wein-Kellerei —,**
2) **Alte Börse — Naschmarkt — Verkaufsgewölbe Nr. 3,**
3) **Grimma'sche Straße Nr. 3,** eine große Wohnung im 3. Obergeschoß,
4) **Reichsstraße Nr. 7**
   a. ein Verkaufsladen im Erdgeschoß,
   b. eine Wohnung im 3. Obergeschoß,
5) **Neumarkt Nr. 11,** eine Wohnung im 5. Obergeschoß, Hintergebäude,
6) **Fürstenstraße Nr. 10,** eine Wohnung im 1. Obergeschoß,
7) **Simsonstraße Nr. 10,** eine Wohnung im Erdgeschoß,
8) **Gemeindeamtsstraße Nr. 6 in Leipzig-Lindenau,** 2 Wohnungen im 2. Obergeschoß,
9) **Reitzenhainer Straße Nr. 126 in Leipzig-Thonberg,** eine Wohnung im 1. Obergeschoß,
10) **Reitzenhainer Straße Nr. 132 in Leipzig-Thonberg,** eine Wohnung im Erdgeschoß,
11) **Reitzenhainer Straße Nr. 134 in Leipzig-Thonberg,** eine Stube im 1. Obergeschoß,
12) **Clarastraße Nr. 16 in Leipzig-Neuschönefeld,**
   a. die ehemalige Kirchenexpedition, als Werkstätte, Niederlage oder dergl.,
   b. 5 Kellerabtheilungen
13) **Wurzner Straße Nr. 162 in Leipzig-Sellerhausen,** eine Wohnung im Erdgeschoß.

Die Miethräume unter 2, 3, 5, 8, 11, 12a.b. sind **sofort,** die unter 1, 4b, 7, 9, 10, 13 **vom 1. Juli l. J.** und die unter 4a, 6 **vom 1. October l. J.** ab zu vermiethen.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 8, entgegengenommen.

Leipzig, den 26. April 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Morche

Gefunden

oder als herrenlos angemeldet resp. abgegeben wurden in der Zeit vom 16. bis 30. April 1895 folgende Gegenstände:

ein **Geldbetrag von 10 ℳ, Portemonnaies** mit **21 ℳ 95 ₰, 11 ℳ 51 ₰, 5 ℳ 32 ₰, 5 ℳ, 4 ℳ 90 ₰, 4 ℳ 10 ₰, 3 ℳ 80 ₰, 3 ℳ 38 ₰,** eine Kleidertasche mit Portemonnaie, enthaltend **3 ℳ 43 ₰,** eine Marktitasche mit Portemonnaie 2c., eine **goldene Damenuhr** mit Kette, eine **vernickelte Damen-Remontoir-Uhr** mit Kette, verschiedene **goldene Armreife,** ein dreireihiges **Korallen-Armband,** eine Dreireihige **Korallen-Kette,** einige **goldene Ringe,** darunter ein gravirter **Trauring,** eine Granatbrosche, ein **goldenes Medaillon,** eine goldene Doppelnadel, ein Klemmer mit Schnur, eine Brille, mehrere Leihhausscheine, 2 Bücher, ein degenförmiges Schmuckstück, ein blauseidener Beutel mit seidenem Halstuch 2c., ein schwarzer Spitzenshawl, eine Portie Sammetband, 2 neue Stiefel, ein Damenkragen, ein Kinderjacket, 4 Taschentücher und 1 Paar Strümpfe, 3 getragene Schürzen, eine neue dergl., eine Herrenweste, 1½ m schwarzer Stoff, ein brauner und ein schwarzer Filzhut, 1 Paar neue Plüschpantoffeln, ein Handkorb mit diversen Victualien und einem Portemonnaie, mehrere Schirme, darunter ein **braunseidener Damenschirm,** eine Radfahrertasche mit Inhalt, mehrere einzelne Schlüssel und Schlüsselbunde, ein Lederzügel, 5 m Walzeisen, ein kräftiger **Kinder-Leiterhandwagen** und ein zugeflogener Canarienvogel.

Zur Ermittelung der Eigenthümer wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Gleichzeitig fordern wir auch Diejenigen, welche in den Monaten Januar, Februar, März und April 1894 Fundgegenstände bei uns abgegeben haben, auf, dieselben zurückzufordern, andernfalls darüber den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Leipzig, am 1. Mai 1895.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Mi.

Die städtische Sparcasse

beleiht **Werthpapiere** unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 1. Februar 1895.

Die Sparcassen-Deputation.

Der städtische Lagerhof in Leipzig

lagert **Waaren aller Art** zu billigen Tarifsätzen. Die Lagerscheine werden von den meisten Bankinstituten beliehen.

Leipzig, den 26. April 1894.

Die Deputation zum Lagerhofe.

Bekanntmachung.

Der am 21. Januar d. J. verstorbene Herr Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm **Kelbe** in Zweinaundorf hat dem **„Orchester-Pensionsfonds zu Leipzig"** ein Vermächtniß von **3000 ℳ** testamentarisch hinterlassen.

Nachdem dieser Betrag von Herrn Rechtsanwalt Justizrath Dr. Langbein in Vollmacht der Erben des vorgenannten Erblassers ausgezahlt worden, bringen wir dies hiermit unter dem Ausdruck unseres aufrichtigsten Dankes zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 29. April 1895.

Der Verwaltungsausschuß für den Orchester-Pensionsfonds zu Leipzig.
Dr. Georgi, Vorsitzender.

288. Wölfisch, Rft.

Aerztlicher Bezirksverein Leipzig-Stadt.

Versammlung
Dienstag, den 7. Mai 1895, Abends 6 Uhr
im Saale der ersten Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Antrag des Standesausschusses, die Satzungen für das Schieds- und Ehrengericht betr.
II. Wahl der Abgeordneten zum XXIII. Deutschen Aerztetage, sowie eines Mitglieds für den Prüfungsausschuss der Invaliden-Versorgungscasse.
III. Antrag, die Veröffentlichung der Berichte über die Versammlungen betr.

Dr. Heinze.

Kritik der Umsturzvorlage.

Dem gestern mitgetheilten ersten Theile der Kritik, die ein namhafter Vertreter des criminalistischen Faches an der Umsturzvorlage übt, lassen wir hiermit den zweiten Theil folgen.

II.

Von dem §. 130 des Entwurfs unterscheidet sich der Vorschlag der Commission nur darin, daß er aus dessen zweitem Absatz: „dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Religion, Monarchie, Ehe, Familie oder das Eigenthum durch beschimpfende Aeußerungen öffentlich angreift", die Religion und die Monarchie wegläßt, indem es erstere in den §. 166, letztere in den §. 131 verweist. Ein erheblicher Grund für diese Ausscheidung ist jedoch nicht ersichtlich. Gerade auch gegen diese Vorschrift des §. 130 richtet sich der Vorwurf, daß sie die Wissenschaft beeinträchtige. Allein dieselbe kann doch nur gegen Denjenigen zur Anwendung gebracht werden, welcher in frechen, rohen, verhöhnenden Ausdrücken seine Verachtung mit dem Bewußtsein kundgiebt, daß er hierdurch den öffentlichen Frieden störe, und auf eine Wissenschaft, welche sich nur in dieser Weise zur Geltung bringen kann, darf man wohl verzichten. Mag es auch immerhin nicht ausgeschlossen sein, daß einmal der Begriff der Beschimpfung von den Gerichten nicht zutreffend angewendet wird, so ist doch hierin das kleinere Uebel zu erkennen gegenüber der Straflosigkeit einer erbitterten Agitation gegen die Grundlagen der Gesellschaftsordnung. Wenn aber behauptet wird (s. die Mittheilungen über die Ausführungen des Landgerichtsraths Dr. Kroneckerin Nr. 208 des „Leipz. Tagebl."), derartige Beschimpfungen gingen gegenwärtig nicht selten spurlos vorüber, so ist in diesem Abzeitumpftsein des Gefühls nicht allein kein wünschenswerther Zustand zu finden, sondern es muß auch dasselbe zu einer fortschreitenden Verschärfung des beschimpfenden Angriffs führen, damit der erwünschte Eindruck nicht verfehlt werde. Die entsprechende Strafvorschrift ist auch in Strafgesetzgebungen des Auslands enthalten, und daß sie dort die Wissenschaft geschädigt habe, noch nicht bekannt geworden. Gerade hier muß wieder das entweder—oder betont werden, und man darf dies um so mehr, als Belehrungen, welche sich aus geeigneten Verhandlungen im Reichstage ergeben sollten, an den Gerichten nicht spurlos vorüber gehen können.

Der §. 131 Str.-G.-B. war schon von vornherein in seiner Fassung dergestalt verfehlt, daß er seither nur höchst ausnahmsweise zur Anwendung gebracht werden konnte, und es wäre darum eine entsprechende Aenderung desselben sehr erwünscht gewesen. Sie hat jedoch in dem Entwurfe nicht stattgefunden, und die Commission hat den Paragraphen sogar vollständig in seinem alten Zustande gelassen. Es geschah dies vielleicht, weil der Entwurf einen klaren Begriff mit dem „annehmen muß" nicht verbunden hat. Seine Motive berufen sich auf die Rechtsprechung, allein auch in ihr ist dieser Begriff ein schwankender. Richtig ist ausschließlich, daß Derjenige, welcher annehmen mußte, die von ihm als wahr behaupteten Thatsachen seien erdichtet oder entstellt, zwar hiervon keine Kenntniß besaß, sich aber diese Kenntniß bei gebriger Aufmerksamkeit hätte verschaffen können, sein Nichtwissen mithin ein fahrlässiges war. Man sieht also vor der Frage, ob nach §. 131 auch die Fahrlässigkeit bestraft werden soll. Nun fällt aber doch Demjenigen, welcher Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich macht, mindestens eine Beleidigung des als Person gedachten Staats oder der Obrigkeit zur Last, und bezüglich der Beleidigung sagt der §. 186 Str.-G.-B.: „Wer in Beziehung auf einen Anderen eine Thatsache behauptet, welche denselben verächtlich zu machen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, mit 2c." bestraft. Erst hierauf folgt der §. 187, welcher die wissentlich falsche Behauptung mit einer höheren Strafe bedroht. In §. 186 aber ist die Fahrlässigkeit insofern enthalten, als er auch Denjenigen trifft, welcher in leichtfertigem Glauben an die Wahrheit einer unwahren Thatsache dieselbe als wahr behauptet. Nach dem Muster der §§. 186, 187 Str.-G.-B. hätte auch der §. 131 entworfen werden, oder er hätte wenigstens, wenn man denn meint, weil es sich in demselben um die Besprechung staatlicher Angelegenheiten handele, so dürfe das strenge Princip des §. 186 nicht zur Anwendung kommen, vorgeschrieben werden müssen, daß auch Derjenige gestraft werden solle, welcher im Zweifel, ob die betreffende Thatsache wahr oder falsch sei, eine unwahre Thatsache als wahr behauptet habe. Geschieht dies nicht, so bleibt der §. 131, welcher am häufigsten zur Anwendung gebracht werden müßte, wenn es sich um Angriffe auf die staatliche Autorität handelt, vor wie nach unverwendbar, weil man eben die Berufung des Angeklagten auf seinen guten Glauben, wie auch bei der Verleumdung des §. 187 Str.-G.-B., nur in seltenen Ausnahmefällen widerlegen kann.

Hinsichtlich des Art. II des Entwurfs wird der Beschluß der Commission ohne Weiteres angenommen werden können. Hinsichtlich des Art. III des Entwurfs hat dieselbe aber das Verlangen, daß die in §. 23 des Preßgesetzes vorgesehene Beschränkung der polizeilichen Beschlagnahme von Druckschriften wegfallen solle, im Hinblick auf die §§. 111, 112, 130 nur unter der Voraussetzung der dringenden Gefahr genehmigt, daß, bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde. Es ist jedoch hierbei wohl übersehen worden, daß diese Aufforderungen und Anreizungen selbst Delicte sind und sonach nicht verstanden werden kann, warum sie selbst nicht polizeilich sollen verhindert werden dürfen. Dieses Verbot ist von dem nämlichen Werthe, welchen das Verbot der polizeilichen Inhaftirung haben würde, wenn Jemand im Begriffe steht, ein anderweites Verbrechen auszuführen. Der Commission kann doch unmöglich verborgen geblieben sein, daß die fragliche, zur Zeit der Entstehung des Preßgesetzes vielleicht angemessene gewesene, Beschränkung gegenwärtig die zu bekämpfenden Umsturzbestrebungen in hohem Grade befördern muß, da die richterliche Beschlagnahme stets erst erfolgen kann, wenn sich die Agitation der Druckschrift bereits zur Geltung gebracht hat. Auch ist nicht erklärlich, warum nicht auch im Falle des §. 126 die polizeiliche Beschlagnahme der Druckschrift soll erfolgen dürfen.

Es handelt sich dann noch um die von der Commission in den Entwurf eingeschobenen, auf die Religion und die Sittlichkeit sich beziehenden §§. 166, 184, 184a. Zu bemerken ist hier von vornherein, daß die Bekämpfung des Umsturzes als ein dringendes Bedürfniß bezeichnet werden muß, dessen Befriedigung durch die vorgeschlagenen, von den Gerichten noch nicht entfernt vermißten und darum bis zu einer allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches verschiebbaren, Verschärfungen des geltenden Strafrechts verzögert oder sogar hintertrieben wird. Dann macht man aber auch so im Vorübergehen keine Strafgesetze, wenn sie nicht mangelhaft ausfallen sollen, und daß dies auf die Vorschläge der Commission zutrifft, würde eine eingehende, hier allerdings zu weit führende, Erörterung leicht nachweisen können. Es würde sich ergeben, daß die meisten dieser in Aussicht gestellten vermeintlichen Verbesserungen des geltenden Strafrechts dasselbe lediglich in eine andere Form umprägen, sie aber im Uebrigen an einer so hochgradigen Uebertreibung leiden, daß ihnen gegenüber die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Maßregeln als Ausflüsse einer unverantwortlichen Mäßigung erscheinen müssen, und daß sie demungeachtet da keine Abhilfe schaffen, wo sie wirklich geboten sein könnte. Ein kürzlich vorgekommener Fall empörendster unsittlicher Rohheit konnte nach dem gegenwärtigen Strafrecht nicht zur Rechenschaft gezogen werden, allein er hätte auch nach den Vorschlägen der Commission nicht gestraft werden können. Wenn aber z. B. Derjenige bestraft werden soll, welcher unzüchtige Schriften 2c. zur Verbreitung auch nur herstellt oder vorräthig hält, so steht hier offenbar eine Vorbereitung in Frage, und es müßte darum um so mehr auch Derjenige strafbar sein, welcher sich auch nur die Mittel zu einem von ihm beabsichtigten Morde angeschafft hatte. Wie ferner die Commission zu einer Strafvorschrift gegen Denjenigen gelangen konnte, welcher lediglich unzüchtige Schriften anpreist, kann nicht verstanden werden, da sie doch dem §. 111a ihre Genehmigung versagt hat. Und wenn die auf öffentlicher Straße stattfindende, das Sittlichkeitsgefühl verletzende, grobe Unanständigkeit nach dem Vorschlage in §. 184a strafbar sein soll, so wird mit dieser Vorschrift unverkennbar auf die Trinkerfrage hingewiesen, die so kurzer Hand nicht erledigt werden kann. Nun ist ja wohl auch nicht zu befürchten, daß die Commission die Umsturzvorlage an den §§. 184, 184a scheitern lassen werde, allein schwerer wird ihr das Abstehen von dem §. 166 fallen. Aber es ist doch ersichtlich, daß der Glaube an Gott und das Christenthum, wenn sie überhaupt eines strafrechtlichen Schutzes bedürften, durch die Bestrafung des Gotteslästerers genügend geschützt sind. Ueberdies könnte die Religion als Object eines beschimpfenden Angriffs in den §. 130 Abs. 2 des Entwurfs wieder aufgenommen werden. Sonach wäre es aber nur die Beschimpfung der religiösen Lehren, welche demnächst gestraft werden soll. Schutzlos sind sie indessen auch gegenwärtig nicht. Denn die gegen sie gerichteten beschimpfenden Angriffe sind strafbar, wenn sie zugleich die Beschimpfung einer Einrichtung oder eines Gebrauchs der Kirche enthalten, oder auch die Kirche selbst durch den erkennbaren Vorwurf beschimpfen, daß sie trotz besserer Einsicht auf ihren Lehren beharre. Das ist jedoch das regelmäßige Vorkommen. Jedenfalls besteht aber die dringendste Befürchtung, daß die erstrebte Abänderung des gegenwärtigen Rechtszustandes statt zu einer im Verlaufe der Zeit wohl zu erwartenden Abschwächung, zu einer Steigerung der gegenseitigen Gereiztheit führen werde, in welchem Falle voraussichtlich gerade Diejenigen unter der in Aussicht genommenen Strafvorschrift zu leiden haben würden, zu deren Schutz sie vorzugsweise gereichen soll. Die Ablehnung des von der Commission formulirten §. 166 erscheint hiernach geboten.

Was endlich die Beseitigung des Kanzelparagraphen anbelangt, so steht der betreffende Beschluß der Commission in dem schärfsten Gegensatz zu der Tendenz der Umsturz-Vorlage. Denn Jedermann weiß, daß durch den §. 130a Str.-G.-B. eine unerträglich gewesene Agitation gegen die Autorität des Staates beseitigt worden ist, und dieselbe mit dem Verschwinden dieses Paragraphen sofort wieder einsetzen würde. Im Hinblick auf die in den Motiven des Entwurfs mitgetheilte Rechtsprechung des Reichsgerichts, nach welcher es zur Anwendung des §. 130 genügt, im Falle nur die Handlung geeignet war, eine zu Gewaltthätigkeiten gegen andere Bevölkerungsclassen geneigte Stimmung zu erzeugen, darf jedoch erwogen werden, daß sich diese Agitation immerhin in bescheidenen Grenzen zu halten hat, wenn sie nicht nach diesem Paragraphen zur Rechenschaft gezogen werden soll. Darum würde aber auch das Festhalten der Commission an der Beseitigung des Kanzelparagraphen nicht mit Nothwendigkeit das Scheitern des Gesetzentwurfes nach sich zu ziehen haben, und es würde hiernach nur die Aufrechterhaltung des §. 166 dieses Ergebniß herbeiführen müssen. Die Schuldigen mögen dann die Verantwortlichkeit tragen.

Deutsches Reich.

△ **Berlin,** 2. Mai. Die Maifeier der Socialdemokratie ist zwar in allen Rubriken des „Vorwärts" und daselbst auch in allen Tonarten zu finden, aber die rechte Zuversicht zu diesem Mittel ist doch nicht mehr vorhanden, darüber täuschen alle schwungvollen Dichtungen und alle Phrasen des Leitartikels nicht mehr hinweg. Aber es wäre für die bürgerliche Gesellschaft eine verhängnißvolle Täuschung, wenn sie etwa glauben wollte, die Gefahr der socialen Revolution sei deshalb verblaßt, weil das Zugmittel des Weltfeiertags sich vor der Zeit verbraucht hat. Jener Gefahr ist nach wie vor ins Auge zu schauen, so lange derart große Massen wie heutzutage sich dem Wahne ergeben, als könnten sie alle Räder still stehen machen, das will sagen, der weiteren wirthschaftlichen Entwickelung ein Gesetz aufzwingen, das ihnen gleichermaßen von herrschsüchtiger Laune wie von phantastischer Träumerei eingegeben ist. Nur daß jener Wahn mit dem Veranstalten eines Weltfeiertags am 1. Mai zum Ziele kommt, ist als unmöglich erwiesen. Der Wahn selbst besteht fort, und ehe sich's die bürgerliche Gesellschaft versieht, kann er auf einem neuen, vermeintlich praktischen Wege entfesselt sein. Dann, wie bei dem Auftauchen der Maifest-Idee, wird alles darauf ankommen, ob die Widerstandskraft der bürgerlichen und wirthschaftlichen Ordnung gefestigt genug ist, um den Uebermuth des heranstürmenden Gegners alsbald und nachdrücklich dämpfen zu können oder nicht. Der Vorstoß mit dem Maifeiertag war, was immer die Socialdemokratie sagen mag, taktisch verfehlt. Stellt man sich auf ihren eigenen Standpunct, so ist er fast noch weniger zu begreifen. Sie ist sonst nicht so thöricht, den zähen Widerstand zu unterschätzen, den sie zu gewärtigen hat, wenn sie materielle Interessen bedroht, die allen erwerbswirthschaftlichen Kreisen gemeinsam sind und unmittelbar empfunden werden. In den Jahren nach 1888, als die Idee des Maifestes aufkam, lag allerdings die Neigung zu unüberlegten und ganz unmöglichen Herausforderungen gleichsam in der Luft. Anders ist auch der Versuch, einen allgemeinen Arbeiter-Feiertag zu erzwingen, nicht zu verstehen. Wenn es nicht so schwer wäre, begangene Fehler einzugestehen, thäte die Socialdemokratie am besten, das Demonstriren in dieser Form nun ruhen zu lassen. Jedenfalls hat die bedrohte bürgerliche Gesellschaft guten Grund, sich auf einen Ansturm des Gegners von anderer Seite her vorzusehen. Denn wenn auch die Leitung der Socialdemokratie nach „unentwegt" an der Veranstaltung von hunderterlei geräuschvollen und für die Parteicasse ergiebigen Aeußerlichkeiten am 1. Mai festhält, wird doch die Masse der Geleiteten mehr und mehr zu der Einsicht gelangen, daß Alles nur noch — Spektakel und nichts weiter ist. Je mehr diese Erkenntniß überhand nimmt, desto ernstlicher muß die Leitung der Partei auf neue Mittel zum Zwecke der Fanatisirung der Massen sinnen, oder sie giebt sich selbst auf. Kommt noch ein solcher Wermuthstropfen hinzu, wie an diesem ersten Mai die Wahlniederlage von Remscheid, so könnte eine Leitung, die ohnehin in den Verdacht senilen Wesens gerathen ist, bedenklich rasch abgewirthschaftet haben, wenn sie nicht baldigst auf etwas Neues verfällt, das ihr den Credit echten Jakobinerthums wiederherstellt. Es ist nützlich, beim Rückblick auf diesen ersten Mai sich dessen bewußt zu bleiben, daß mit dem Verblassen seiner rothen Farbe nicht etwa die Gefahr an sich zurücktritt.

‡‡ **Berlin,** 2. Mai. In der Presse werden Erörterungen darüber angestellt, welche Vorlagen in dieser Tagung noch im Reichstage zu erwarten seien. Die Erörterungen haben keine rechte Unterlage. Daß die verbündeten Regierungen die Absicht haben, einige der in der Vorbereitung begriffenen Gesetzentwürfe möglichst bald zur Verbschiedung zu bringen, ist bekannt. Ihre Vertreter haben für einzelne Vorlagen eine solche beschleunigte Behandlung in Aussicht gestellt. Dies gilt hauptsächlich von dem Börsengesetz und von dem Entwurf über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Die erstere Vorlage liegt schon einige Zeit hindurch dem Bundesrathe zur Berathung vor, aber, obschon vorher Erörterungen über dieselbe auch bei den Einzelregierungen stattgehabt haben, also eine Klärung über die Einzelheiten derselben erzielt ist, so wird doch immer einige Zeit vergehen, ehe die Berathungen im Bundesrathe so gefördert sind, daß an eine Beschlußfassung herangegangen werden kann. Der Gesetzentwurf über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist noch nicht so weit gefördert. Zwar sind die Arbeiten an der zuständigen behördlichen Stelle so weit gediehen, daß der Entwurf, wenn er nicht schon dem Bundesrathe zugegangen ist, doch in nächster Zeit ihm wird überreicht werden können, einige Wochen werden indessen auch zu seiner Berathung im Bundesrathe nöthig sein, obschon sein Inhalt lange nicht so umfassend wie der des Börsengesetzes ist. Nun wird aber bekanntlich die Idee erörtert, den Reichstag vor Pfingsten zu vertagen. Wird diese Idee verwirklicht, so dürfte kaum noch anzunehmen sein, daß die genannten Vorlagen dem Reichstage in nächster Zeit unterbreitet werden, denn es ist schließlich nicht vortheilhafter, dem Reichstage für die Vertagungszeit Vorlagen von erheblicher Bedeutung zu unterbreiten, als sie mit Rücksicht auf die Möglichkeit dieser Vertagung im Bundesrathe einer längeren Durchsicht zu unterziehen. Es kommt also bei der Einbringung weiterer Vorlagen an den Reichstag vor Allem auf die Dauer der jetzigen Berathungen an. Daß es von vornherein nicht in Aussicht genommen sein konnte, Vorlagen von solchem Umfange, wie ihn beispielsweise die Novelle zu den Unfallversicherungsgesetzen hat, die gleichfalls schon im Bundesrathe ist, noch gegen das Ende einer Tagung oder eines Tagungsabschnittes einzubringen, leuchtet ohne Weiteres ein.

* **Berlin,** 2. Mai. Die Commission, die über eine Verbesserung des Civilproceßverfahrens berieth, hat ihre Sitzungen vom 18. bis zum 27. April abgehalten und jetzt eine Pause eintreten lassen; sie wird die Berathungen spätestens anfangs Juni fortsetzen. Den Vorsitz führte Staatssecretair Nieberding und in seiner Stellvertretung der Director im Reichsjustizamt Gutbrod. Zugezogen war als Sachverständiger aus dem Richteramt u. A. der Reichsgerichtsrath Dr. Petersen. Den Berathungen lag ein im Reichsjustizamt aufgestelltes Arbeitsprogramm zu Grunde. Eine Abstimmung hat nicht stattgefunden; sie war ausgeschlossen durch den Zweck der Berathungen, welcher darauf hinauslief, die Reichsjustizverwaltung über die in den verschiedenen deutschen Rechtsgebieten bei der praktischen Anwendung der Civilproceßordnung wahrgenommenen Mißstände und über die Vorschläge einer etwaigen Abhilfe im Allgemeinen zu unterrichten; die Formulirung bestimmter Abänderungsvorschläge ist durch diese Commission noch nicht beabsichtigt. Bisher sind folgende Puncte des Programms erledigt worden: 1) Zustellungen, Ladungen, Termine, 2) mündliche Verhandlung, 3) Verfahren vor den Landgerichten, 4) Ehe- und Entmündigungssachen, 5) Zwangsvollstreckung, 6) schiedsrichterliches Verfahren, 7) Proceßkosten, 8) Sicherheitsleistung, 9) Urkundenproceß und Mahnverfahren, 10) Rechtsmittel. Bei der Fortsetzung der Berathungen sollen die Umgestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens und die Neuregelung der Zustellungskosten, außerdem ein von einem Mitglied der Commission gemachter Vorschlag auf Ersatz der Eideszuschiebung durch die zeugeneidliche Vernehmung der Parteien erörtert werden. Wie dies bei der Verschiedenheit der Anschauungen in den einzelnen Rechtsgebieten und den Ueberlieferungen aus der Zeit der früheren Proceßgesetze nicht